

# RS UVS Vorarlberg 1991/04/19 1-012/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.04.1991

## Beachte

Hinweis auf VwGH 29.10.1985, 85/07/0196 **Rechtssatz**

Die Befugnis zur Vertretung anderer zu Erwerbszwecken ergibt sich aus den berufsrechtlichen Vorschriften. Zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich bedarf es nach §1 der RAO u.a. der österreichischen Staatsbürgerschaft und der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte. Ausländische Rechtsanwälte, die als solche die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, sind daher durch einen Bescheid gemäß §10 Abs3 AVG im Verfahren nicht zuzulassen. Die Behörde hat in einem solchen Fall gleichzeitig die Partei des Verwaltungsverfahrens gemäß §13 Abs3 AVG aufzufordern, die Eingabe entweder selbst zu unterschreiben oder sich hierzu eines geeigneten bevollmächtigten Vertreters zu bedienen.

## Schlagworte

Vertretung, Ausländischer Rechtsanwalt

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)